

16/SN-47/ME von 2

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

GZ. 31 1042/1-II/7/87(25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (13. Novelle
zum GSVG); Begutachtung

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:
MR Dr. Muhr

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	47 GE 987
Datum:	29. SEP. 1987
Verteilt:	29. SEP. 1987

Handwritten signatures and initials

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung
der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten
Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der
Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und
Soziales mit Note vom 15. Juli 1987, Zl. 20.616/1-2/87, versendeten Ent-
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsge-
setz geändert wird (13. Novelle zum GSVG) in 25facher Ausfertigung zu über-
mitteln.

Anlagen 25 Kopien

24. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1042/1-II/7/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum GSVG); Begutachtung

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:
MR Dr. Muhr

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Regierungsgebäude
W i e n

Zu dem mit Note vom 15. Juli 1987, Zl. 20.616/1-2/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum GSVG), nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Zu § 34 bzw. Aufhebung der Liquiditätsreserve

Hier wird ho. vorgeschlagen, die Anstalt zu verpflichten, regelmäßig über die von ihr aufgenommenen Kredite der Aufsichtsbehörde zu berichten.

2. Zu § 149 Abs. 4 lit. i

Im Hinblick auf die Budgetkonsolidierung erscheint es ha. erforderlich, die ggstdl. Leistungsverbesserung im Lichte ihrer Präjudizwirkung neuerlich zu überdenken.

3. Zu § 150 AZ:

Es wird angeregt, im Lichte die Budgetkonsolidierung die Höhe bzw. Notwendigkeit dieser Anpassung neuerlich zu prüfen bzw. eine budget-schonendere Lösung anzustreben.

24. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

